

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

37. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. März 1984	Nummer 17
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied- Nr.	Datum	Titel	Seite
21220	22. 10. 1983	Satzung der Ärztekammer Westfalen-Lippe	208
21220	22. 10. 1983	Geschäftsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe	211

I.

21220

Satzung der Ärztekammer Westfalen-Lippe

Vom 22. Oktober 1983

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 22. Oktober 1983 aufgrund des § 17 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1975 (GV. NW. S. 520), geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1982 (GV. NW. S. 248), - SGV. NW. 2122 - folgende Satzung beschlossen, die durch Erlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28. Februar 1984 - V C 1 - 0810.52 - genehmigt worden ist.

§ 1

Ärztekammer Westfalen-Lippe

(1) Die Ärztekammer Westfalen-Lippe ist die berufliche Vertretung der Ärzte im Landesteil Westfalen-Lippe des Landes Nordrhein-Westfalen. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und führt ein Dienstsiegel.

(2) Sitz der Ärztekammer Westfalen-Lippe ist Münster (Westf.).

§ 2

Mitgliedschaft

(1) Der Ärztekammer gehören alle Ärzte an, die in dem Landesteil Westfalen-Lippe ihren Beruf ausüben, oder, falls sie ihren Beruf nicht ausüben, ihren Wohnsitz haben. Ausgenommen sind die beamteten Berufsangehörigen innerhalb der Aufsichtsbehörde.

(2) Ist ein Arzt im Bereich zweier Ärztekammern tätig, so gehört er der Ärztekammer an, in deren Bereich er überwiegend tätig ist.

§ 3

Aufgaben der Kammer

(1) Aufgaben der Kammer sind:

- a) für die Erhaltung eines sittlich und wissenschaftlich hochstehenden Berufsstandes zu sorgen;
- b) die beruflichen Belange der Kammerangehörigen wahrzunehmen;
- c) die Erfüllung der Berufspflichten der Kammerangehörigen zu überwachen;
- d) für ein gedeihliches Verhältnis der Kammerangehörigen untereinander zu sorgen und Streitigkeiten zwischen Kammerangehörigen sowie zwischen ihnen und einem Dritten zu schlichten, die aus der Berufsausübung entstanden und für die nicht andere Instanzen zuständig sind;
- e) eine Berufs- und Weiterbildungsordnung zu erlassen;
- f) die berufliche Fortbildung der Kammerangehörigen zu fördern;
- g) den öffentlichen Gesundheitsdienst bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen;
- h) Staats- und Gemeindebehörden gegenüber die Auffassung der Ärzteschaft zu vertreten und auf Verlangen der zuständigen Behörden Gutachten zu erstatten oder Sachverständige zur Erstattung von Gutachten namhaft zu machen;
- i) Fürsorgeeinrichtungen und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde Versorgungseinrichtungen aufgrund einer besonderen Satzung für die Kammerangehörigen und ihre Familienmitglieder zu schaffen;
- j) Verzeichnisse über alle Berufsangehörigen und deren berufliche Tätigkeit zu führen.

(2) Die Ärztekammer nimmt weiter alle Aufgaben wahr, die nach geübter Gewohnheit im Rahmen der Gesetze in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.

§ 4

Rechte der Kammerangehörigen

(1) Die Kammerangehörigen besitzen im gesetzlichen Rahmen aktives und passives Wahlrecht. Hierdurch haben sie das Recht auf Mitarbeit in allen Organen der Kammer.

(2) Die Kammerangehörigen haben Anspruch auf:

- a) Beratung und Unterstützung durch die Geschäftsstelle der Kammer oder ihre Untergliederungen in allen beruflichen Angelegenheiten, insbesondere Beratung in Niederlassungsfragen;
- b) Teilnahme an den von der Kammer durchgeführten Fortbildungsveranstaltungen;
- c) kostenlose Zustellung des von der Ärztekammer herausgegebenen Ärzteblattes.

§ 5

Pflichten der Kammerangehörigen

Anordnungen, die von der Ärztekammer im Rahmen ihres durch Gesetze festgelegten Aufgaben- und Geschäftsbereiches erlassen werden, sind für die zu ihrem Bereich gehörigen Ärzte bindend. Jeder Kammerangehörige hat die Pflicht, dem Präsidenten der Kammer die zur Anlegung eines Verzeichnisses gemäß § 4 Heilberufsgesetz erforderlichen Angaben von sich aus zu machen und ist beitragspflichtig im Rahmen der zu erlassenden Beitragsordnung.

§ 6

Organe der Kammer

(1) Organe der Ärztekammer Westfalen-Lippe sind:

- a) die Kammerversammlung;
- b) der Kammervorstand;
- c) der Präsident.

(2) Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, sie endet mit Ablauf der Wahlzeit.

(3) Der Kammervorstand führt nach Ablauf der Wahlzeit die Geschäfte weiter, bis der neue Kammervorstand die Geschäftsführung übernommen hat.

§ 7

Kammerversammlung

(1) Die Mitglieder der Kammerversammlung werden gemäß §§ 7 ff Heilberufsgesetz gewählt.

(2) Die Durchführung der Wahl obliegt dem Kammervorstand.

(3) Die Mitglieder der Kammerversammlung sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(4) Die Kammerversammlung tritt jährlich mindestens zweimal zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Außerordentliche Sitzungen der Kammerversammlung finden statt, wenn der Kammervorstand sie beschließt, oder wenn sie von der Hälfte der Mitglieder der Kammerversammlung schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung beim Präsidenten beantragt werden. Die Sitzungen sind für Kammerangehörige öffentlich.

(5) Die Kammerversammlung wird vom Präsidenten oder bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten einberufen und geleitet. Sind beide verhindert, so tritt an deren Stelle das nach Lebensjahren älteste anwesende Kammervorstandsmitglied. Die Einberufung der Kammerversammlung geschieht durch eine mindestens 4 Wochen vor dem Sitzungstermin an die Mitglieder der Kammerversammlung gerichtete schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung und Beifügung der Beratungsunterlagen. Maßgebend ist das Datum des Poststempels. Eine außerordentliche Kammerversammlung kann auch ohne Beachtung der Einladungsfrist einberufen werden, wenn der Vorstand es beschließt.

Über Anträge auf Ergänzung oder Abänderung der Tagesordnung entscheidet die Kammerversammlung. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(6) Die Kammerversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(7) Die Beschlüsse der Kammerversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefaßt, soweit nicht Heilberufsgesetz oder eine Satzung etwas anderes vorschreiben. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Das Stimmrecht eines Mitgliedes ruht bei Beratung und Entscheidung in seinen persönlichen Angelegenheiten.

(8) Zur Änderung dieser Satzung bedarf es der $\frac{2}{3}$ Mehrheit der gewählten Mitglieder der Kammerversammlung.

§ 8

Aufgaben der Kammerversammlung

(1) Die Kammerversammlung ist zuständig für die nach § 14 Heilberufsgesetz abzugebende Stellungnahme zur Wahlordnung.

(2) Der Kammerversammlung bleibt vorbehalten:

1. die Beschlußfassung über
 - a) Satzungen;
 - b) die Geschäftsordnung für die Kammerversammlung, den Vorstand, die Ausschüsse und die Untergliederungen;
 - c) die Berufs- und Weiterbildungsordnung;
 - d) die Schlichtungsordnung;
 - e) die Beitragsordnung;
 - f) die Haushaltssatzung, den Haushalts- und Stellenplan;
2. die Wahl
 - a) des Präsidenten und des Vizepräsidenten;
 - b) der Beisitzer des Kammervorstandes;
 - c) der Mitglieder des Finanzausschusses;
 - d) der sonstigen Ausschüsse und deren Mitglieder;
 - e) der Vorstandsmitglieder der Akademie für ärztliche Fortbildung sowie deren Abberufung;
3. die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes;
4. die Entgegennahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Kammervorstandes;
5. die Entgegennahme eines Berichts des für die Kammer tätigen Justitiars über die bei den Berufsgerichten des Kammerbezirks anhängig gewesenen Verfahren und deren Ergebnisse. Der Bericht ist einmal jährlich zu erstatten;
6. die Beschlußfassung über den gemäß § 22 Abs. 4 Heilberufsgesetz jährlich an die Aufsichtsbehörde zu erstattenden Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr;
7. die Wahl der Delegierten zum Deutschen Ärztetag. Die Delegation zum Deutschen Ärztetag muß in der Zusammensetzung die Struktur der Ärzteschaft widerspiegeln. Anträge an den Deutschen Ärztetag im Auftrage der Ärztekammer Westfalen-Lippe unterliegen der vorherigen Beschlußfassung durch die Kammerversammlung;
8. die Beschlußfassung über grundsätzliche Fragen der Akademie für ärztliche Fortbildung sowie die endgültige Entscheidung über die Ablehnung der Aufnahme oder des Ausschlusses eines Mitgliedes aus der Akademie für ärztliche Fortbildung;
9. die räumliche Abgrenzung der Untergliederungen der Kammer und die Zuweisung der Aufgabengebiete, welche von diesen wahrgenommen werden sollen.

§ 9

Kammervorstand

(1) Der Kammervorstand besteht aus:

- a) dem Präsidenten;
- b) dem Vizepräsidenten;
- c) bis zu 9 Beisitzern.

(2) Der Präsident und der Vizepräsident werden in zwei gesonderten Wahlgängen ohne Aussprache aus der Mitte der Kammerversammlung unter Leitung des Alterspräsidenten gewählt. Gewählt ist derjenige, für welchen in geheimer Abstimmung mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben worden ist. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet zwischen den Bewerbern, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, ein zweiter Wahlgang statt. Ergibt sich auch bei diesem Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit für einen der in Wahl stehenden Bewerber, so ist derjenige gewählt, welcher die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(3) Die Mitglieder des Kammervorstandes werden einzeln mit einfacher Stimmenmehrheit aus der Mitte der Kammerversammlung gewählt.

(4) Der Kammervorstand muß zurücktreten, wenn die Kammerversammlung es mit der Mehrheit ihrer gewählten Mitglieder beschließt.

(5) Scheidet ein Kammervorstandsmitglied aus oder tritt es zurück, so ist die Ergänzung des Kammervorstandes durch die Kammerversammlung in ihrer nächstfolgenden Sitzung vorzunehmen.

(6) Die Kammervorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten einberufen und geleitet. Bei Verhinderung auch des Vizepräsidenten wird die Kammervorstandssitzung von dem nach Lebensjahren ältesten Vorstandsmitglied einberufen und geleitet. Die Einladungen müssen unter Bekanntgabe der Tagesordnung in der Regel eine Woche vor der Sitzung schriftlich erfolgen.

(7) Die Sitzungen des Kammervorstandes finden nach Bedarf statt, jedoch mindestens einmal im Vierteljahr. Auf Antrag von mindestens $\frac{1}{4}$ der Vorstandsmitglieder muß eine Sitzung des Kammervorstandes einberufen werden.

(8) Der Kammervorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(9) § 7 Abs. 7 gilt entsprechend.

§ 10

Aufgaben des Kammervorstandes

(1) Der Kammervorstand führt die Geschäfte der Kammer nach Maßgabe dieser Satzung und der Geschäftsordnung im Rahmen des Haushaltsplanes. Hierzu gehören insbesondere:

- a) die Aufstellung der Tagesordnung für die Kammerversammlung;
- b) die Vorbereitung der Kammerversammlung und der vom Kammervorstand zu stellenden Anträge und einzubringenden Vorlagen;
- c) die Durchführung der Beschlüsse der Kammerversammlung;
- d) der Kammerversammlung die Bildung von Ausschüssen vorzuschlagen;
- e) die Einsetzung von Arbeitskreisen und die Berufung ihrer Mitglieder;
- f) die Bestellung der Mitglieder und Stellvertreter sowie der Vorsitzenden der Prüfungs- und Widerspruchsausschüsse nach der Weiterbildungsordnung;
- g) die Bestellung der Mitglieder und Stellvertreter sowie der Vorsitzenden der Gutachterkommission für ärztliche Haftpflichtfragen;
- h) die Bestellung der Mitglieder und Stellvertreter sowie der Vorsitzenden der Gutachterstelle für die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden;
- i) die Bestätigung der Sektionsvorstände der Akademie für ärztliche Fortbildung und die Durchführung der zwischen den Sektionsvorständen und dem Vorstand der Akademie für ärztliche Fortbildung abgestimmten Fortbildungsveranstaltungen sowie die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft in der Akademie für ärztliche Fortbildung;
- j) die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Buch- und Kassenprüfung;
- k) die Wahl der gemäß § 51 Abs. 2 Heilberufsgesetz in den Wahlausschuß für die nichttrichterlichen Beisitzer der Berufsgerichte und deren Stellvertreter zu entsendenden Kammerangehörigen;
- l) die Aufstellung einer Liste von 50 Berufsangehörigen nach § 51 Abs. 4 Heilberufsgesetz;
- m) die Stellung von Anträgen auf Eröffnung berufsgerichtlicher Verfahren;
- n) die Einstellung und Entlassung von Angestellten der Geschäftsstelle;
- o) die Herausgabe eines Mitteilungsblattes „Westf. Ärzteblatt“, dessen Schriftleiter der Präsident ist;
- p) die Verleihung des „Ehrenbechers der Ärztekammer Westfalen-Lippe“.

(2) Der Kammervorstand weist den Ausschüssen Aufgaben zu und leitet die Ausschüßanträge und Beschlüsse an die Kammerversammlung weiter, falls Beschlußfassung

durch die Kammerversammlung nach dieser Satzung erforderlich ist oder die Kammerversammlung es fordert.

(3) Der Kammervorstand ist verpflichtet, dem Vorsitzenden oder dem vom Ausschuß gewählten Berichterstatter Gelegenheit zu geben, über die Tätigkeit des Ausschusses vor dem Kammervorstand zu berichten.

(4) Der Kammervorstand kann den durch Gesetz und Satzung festgelegten Untergliederungen Aufgaben zuweisen.

(5) Der Kammervorstand ist verpflichtet, die Vorsitzenden der Untergliederungen zu gemeinsamen Sitzungen zu laden, um die Anliegen und die Tätigkeit der Untergliederungen der Kammer kennenzulernen. Diese Sitzungen sind vor wichtigen berufspolitischen Entscheidungen, wenigstens aber zweimal jährlich, vor den Sitzungen der Kammerversammlung einzuberufen.

(6) Der Kammervorstand veranlaßt die Veröffentlichung von Bekanntmachungen, die den beruflichen Aufgabenkreis der Kammerangehörigen betreffen.

§ 11

Sitzungen des Kammervorstandes

Die Sitzungen des Kammervorstandes sind nicht öffentlich. Jedes Kammerversammlungsmitglied ist jedoch berechtigt, als Zuhörer teilzunehmen, es sei denn, daß der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließt, Tagesordnungspunkte in geschlossener Beratung zu behandeln.

§ 12

Aufgaben des Präsidenten

(1) Der Präsident vertritt die Kammer gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, die die Kammer vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von dem Präsidenten und einem Mitglied des Kammervorstandes unterzeichnet sind.

(2) Der Präsident erledigt die laufenden Geschäfte der Kammer und führt die Beschlüsse des Kammervorstandes aus.

(3) Der Präsident beruft die Sitzungen des Kammervorstandes gemäß § 9 Abs. 6 sowie der Kammerversammlung gemäß § 7 Abs. 5 ein und führt in diesen Sitzungen den Vorsitz.

(4) Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Falle der Verhinderung. Ist auch der Vizepräsident verhindert, übernimmt das den Lebensjahren nach älteste Mitglied des Vorstandes die Vertretung.

§ 13

Finanzausschuß

(1) Zur Beratung des Kammervorstandes in Finanzangelegenheiten, bei der Aufstellung eines Haushaltsplanes sowie bei der Prüfung der Rechnungslegung wird ein Finanzausschuß gebildet.

(2) Der Finanzausschuß nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c) besteht aus 7 Kammerangehörigen, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen.

(3) Die Mitglieder des Finanzausschusses wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Der Kammervorstand benennt ein Vorstandsmitglied, das zu den Sitzungen des Finanzausschusses mit beratender Stimme einzuladen ist.

(4) Der Vorsitzende des Finanzausschusses erstattet der Kammerversammlung bei der jährlichen Haushaltsberatung seinen Tätigkeitsbericht.

(5) Der Finanzausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ seiner Mitglieder anwesend sind.

(6) § 7 Abs. 7 gilt entsprechend.

§ 14

Sonstige Ausschüsse

(1) Zur Unterstützung des Kammervorstandes können weitere Ausschüsse mit bis zu 7 Mitgliedern gewählt werden, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein sollten. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Jeder Ausschuß wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle der Stellvertreter beruft im Einvernehmen mit dem Präsidenten den Ausschuß ein, sooft es die Geschäfte erfordern. Bei Überschreitung der für die Ausschüttätigkeit festgesetzten Etatmittel ist die Einberufung der Ausschüsse vom Kammervorstand zu genehmigen.

(3) Die Ausschüsse haben über ihre Tätigkeit dem Kammervorstand zu berichten.

(4) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Mitglieder der Kammerversammlung haben das Recht, an allen Ausschußberatungen als Zuhörer teilzunehmen. § 11 gilt entsprechend.

(5) Die Ausschüsse können zu ihrer Beratung Kammerangehörige hinzuziehen, wenn der Ausschuß die Notwendigkeit mit Mehrheit beschließt.

§ 15

Versorgungseinrichtung

Zur Sicherung der Kammerangehörigen bei Berufsunfähigkeit, im Alter und zur Sicherung der Hinterbliebenen hat die Ärztekammer die Ärzteversorgung Westfalen-Lippe eingerichtet. Deren Sitz, Aufgaben, Rechtsnatur und Organe - Kammerversammlung, Aufsichtsausschuß und Verwaltungsausschuß - ergeben sich gemäß § 5 g) Heilberufsgesetz aus der besonderen Satzung der Versorgungseinrichtung. Die Ärzteversorgung Westfalen-Lippe ist eine Einrichtung der Ärztekammer.

§ 16

Untergliederungen der Kammer

(1) Gemäß § 3 Heilberufsgesetz errichtet die Ärztekammer zur Erledigung der ihr obliegenden Aufgaben Untergliederungen in:

- a) Arnsberg
- b) Bielefeld
- c) Bochum
- d) Detmold
- e) Dortmund
- f) Gelsenkirchen
- g) Hagen
- h) Lüdenscheid
- i) Minden
- j) Münster
- k) Paderborn
- l) Recklinghausen

(2) Diese Untergliederungen sind keine Rechtspersonen mit eigener Aufgabenstellung. Sie führen die Bezeichnung:

Ärztekammer Westfalen-Lippe
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Verwaltungsbezirk ...

(3) Zweck der Untergliederungen ist es, für ihren Bereich die Organe der Ärztekammer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, insbesondere bei der

- a) Pflege und Regelung der Beziehungen der Ärzte untereinander;
- b) Durchführung des örtlichen Fortbildungswesens;
- c) Entgegennahme und Behandlung der Wünsche, Anregungen und Forderungen der örtlichen Ärzteschaft mit der Pflicht zur Weiterleitung an den Kammervorstand;
- d) Beratung des Kammervorstandes in Fürsorgeangelegenheiten;
- e) Durchführung des örtlichen Schlichtungswesens;
- f) Durchführung des Meldewesens gemäß § 4 Heilberufsgesetz;
- g) Unterstützung des öffentlichen Gesundheitsdienstes bei der Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben.

(4) Die Anordnungen der Organe der Ärztekammer sind von den Untergliederungen durchzuführen.

§ 17

Vorstand und Schlichtungsausschuß
der Verwaltungsbezirke

(1) Die Untergliederungen (§ 16) erfüllen diese Aufgaben durch den Vorstand des Verwaltungsbezirks und den Schlichtungsausschuß.

(2) Der Vorstand des Verwaltungsbezirkes besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden;
- b) seinem Stellvertreter;
- c) dem Schriftführer und
- d) wenigstens 2 Beisitzern.

(3) Die innerhalb des Verwaltungsbezirkes tätigen oder wohnenden Kammerversammlungsmitglieder gehören dem Vorstand des Verwaltungsbezirkes als beratende Mitglieder an, sofern sie nicht dem Vorstand (Abs. 2) angehören.

(4) Der Vorsitzende erledigt die laufenden Geschäfte.

(5) Der Schlichtungsausschuß besteht aus 3 Ärzten und 3 Stellvertretern, die sämtlich nicht dem Vorstand des Verwaltungsbezirkes angehören dürfen.

§ 18

Wahlen zu Vorstand und Schlichtungsausschuß
in den Verwaltungsbezirken

(1) Die Wahlen zu den Vorständen und Schlichtungsausschüssen in den Verwaltungsbezirken erfolgen nach dem Prinzip der schriftlichen geheimen Wahl aufgrund einer Wahlordnung, die von der Kammerversammlung zu beschließen ist.

(2) Die Wahlen finden alle 4 Jahre statt, und zwar innerhalb eines halben Jahres nach Neuwahl der Kammerversammlung.

(3) Die durchgeführten Wahlen bedürfen der Bestätigung durch den Kammervorstand.

(4) Auf Antrag des Kammervorstandes kann die Kammerversammlung die Mitglieder des Vorstandes des Verwaltungsbezirkes abberufen und eine Neuwahl anordnen. Kommt eine Neuwahl innerhalb von 3 Monaten nicht zustande, wird der Vorstand des Verwaltungsbezirkes auf Vorschlag des Kammervorstandes von der Kammerversammlung bestellt.

§ 19

Aufgaben des Vorstandes
des Verwaltungsbezirkes

(1) Der Vorstand des Verwaltungsbezirkes ist für die Durchführung der Beschlüsse der Kammerorgane (§ 6) verantwortlich.

(2) Außerdem hat er folgende Maßnahmen durchzuführen:

- a) Einberufung von Versammlungen der Kammerangehörigen mindestens einmal jährlich. Der Kammervorstand ist zu der Versammlung einzuladen;
- b) ausführliche Berichterstattung über die Tätigkeit der Organe der Kammer. Die Berichterstattung muß auch gegenüber den innerhalb des Verwaltungsbezirkes bestehenden ärztlichen Vereinen erfolgen;
- c) Vorbereitung von Anträgen und Weiterleitung an die Kammerversammlung;
- d) Beratung des Kammervorstandes in Fürsorgeangelegenheiten;
- e) Anfertigung einer Niederschrift über jede Versammlung und Weiterleitung an den Kammervorstand.

§ 20

Aufgaben des Schlichtungsausschusses
des Verwaltungsbezirkes

(1) Der Schlichtungsausschuß hat die Aufgabe, bei Streitigkeiten zwischen Ärzten auf gutlichem Wege auf einen Vergleich hinzuwirken.

(2) Ist einer der betroffenen Ärzte mit der von dem Schlichtungsausschuß getroffenen Regelungen nicht einverstanden, so hat der Schlichtungsausschuß den Streitfall gemäß der Schlichtungsordnung an die zuständige Schlichtungsinstanz weiterzuleiten.

§ 21

Ärztliche Vereine

Ärztliche Standesvereine sind in ihrer Arbeit von der Kammer und ihren Untergliederungen zu fördern, soweit sie in ihrer Zielsetzung § 5 des Heilberufsgesetzes entsprechen und allen Kammerangehörigen die Mitgliedschaft ermöglichen.

§ 22

Aufwandsentschädigung und Kostenerstattung

(1) Die Mitglieder der Kammerorgane und der Ausschüsse sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Aufwandsentschädigung und Kostenerstattung nach den Beschlüssen der Kammerversammlung.

(2) Ein Übergangsgeld kann für Präsidenten und Vizepräsidenten, die ehrenvoll aus dem Amt ausscheiden, durch Beschluß der Kammerversammlung gewährt werden. Die Bezugsdauer ist zu befristen.

§ 23

Veröffentlichungen und Bekanntmachungen
der Ärztekammer

Satzung, Geschäftsordnung und Beitragsordnung sowie die Bekanntmachungen der Ärztekammer Westfalen-Lippe sind im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen und im Westfälischen Ärzteblatt zu veröffentlichen. Sie treten, sofern nichts anderes ausdrücklich bestimmt wird, 14 Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

§ 24

Diese Satzung tritt am 1. Mai 1984 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Ärztekammer Westfalen-Lippe in der Fassung vom 7. März 1970 (SMBI. NW. 21220) außer Kraft.

- MBI. NW. 1984 S. 208.

21220

Geschäftsordnung
der Ärztekammer Westfalen-Lippe
Vom 22. Oktober 1983

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 22. Oktober 1983 aufgrund des § 17 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1975 (GV. NW. S. 520), geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1982 (GV. NW. S. 248), - SGV. NW. 2122 - folgende Geschäftsordnung beschlossen, die durch Erlass des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28. Februar 1984 - VC 1 - 0810.51 - genehmigt worden ist.

I.

Kammerversammlung

§ 1

(1) Die Mitglieder der Kammerversammlung haben das Recht und die Pflicht, an den Sitzungen der Kammerversammlung teilzunehmen. Im Verhinderungsfalle ist jedes Mitglied gehalten, dieses dem Präsidenten baldmöglichst mitzuteilen.

(2) Die Kammerversammlung tritt satzungsgemäß zusammen. Für jede Sitzung der Kammerversammlung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jedes Mitglied persönlich einzutragen hat. Vorzeitiges Verlassen einer Sitzung ist dem Vorsitzenden mitzuteilen.

§ 2

(1) Die erste Sitzung einer neugewählten Kammerversammlung wird von dem bisherigen Präsidenten einberufen und eröffnet. Sie beginnt mit dem Namensaufruf der Mitglieder der Kammerversammlung und ihrer Verpflichtung. Nach Feststellung der Beschlußfähigkeit werden unter Leitung des den Lebensjahren nach ältesten Mitgliedes der Kammerversammlung der neue Präsident, Vizepräsident und die weiteren Kammervorstandsmitglieder gewählt.

(2) Die Wahl des Präsidenten, Vizepräsidenten und der weiteren Kammervorstandsmitglieder findet gemäß § 9 Abs. 2 und 3 der Satzung statt.

§ 3

(1) Zu jeder Sitzung der Kammerversammlung wird ein Schriftführer bestimmt, der für die Ausarbeitung und Richtigkeit des Protokolls verantwortlich ist. Ferner führt der Schriftführer die Rednerliste, sammelt die Stimmen und zählt dieselben aus.

(2) Die Führung des Stenogramms unterliegt einem Anstellten der Ärztekammer.

(3) Genügt ein Schriftführer zu einer Sitzung nicht, so ernannt der Präsident mit Zustimmung der Kammerversammlung zusätzlich Schriftführer.

(4) Wenn 4 Wochen nach Versendung des Protokolls über die Sitzungen der Kammerversammlungen kein schriftlicher Einspruch erfolgt, gilt das Protokoll als durch die Kammerversammlung genehmigt.

§ 4

Zu Beginn einer jeden Sitzung der Kammerversammlung wird vom Vorsitzenden die Beschlußfähigkeit der Kammerversammlung festgestellt. Darüber hinaus muß die Beschlußfähigkeit während der Sitzung jederzeit festgestellt werden, wenn es ein Mitglied der Kammerversammlung beantragt.

§ 5

(1) Jedes Mitglied der Kammerversammlung ist berechtigt, Tagesordnungspunkte beim Präsidenten zu beantragen, die auf die Tagesordnung zu setzen sind.

(2) Die Anträge sind mindestens 8 Wochen vor Beginn der Kammerversammlung einzureichen und vorher den zuständigen Ausschüssen zur Beratung zu überweisen, damit auf der Kammerversammlung ein Bericht vorliegt.

(3) Zu Anträgen, die zu Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes führen, muß vor der Behandlung in der Kammerversammlung eine Stellungnahme des Finanzausschusses eingeholt werden.

(4) Als letzter Tagesordnungspunkt der Sitzungen der Kammerversammlung ist der Tagesordnungspunkt „Kleine Anfragen“ aufzunehmen. „Kleine Anfragen“ können von jedem Mitglied der Kammerversammlung gestellt werden. Sie müssen spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin der Kammerversammlung schriftlich beim Präsidenten vorliegen. Die Verhandlungsdauer für den Tagesordnungspunkt „Kleine Anfragen“ ist auf 30 Minuten begrenzt. Zusatzfragen können nur von dem Anfragenden selbst gestellt werden. Falls die Kammerversammlung mehrheitlich eine Diskussion für erforderlich hält, ist der Beratungsgegenstand in die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Kammerversammlung aufzunehmen.

(5) Außer Anträgen zum Tagesordnungspunkt können Anträge zur Geschäftsordnung gestellt werden, und zwar:

- a) auf Feststellung der Beschlußfähigkeit;
- b) auf Beschränkung der Redezeit;
- c) auf Einhaltung von Satzung und Geschäftsordnung;
- d) auf Schluß der Debatte;
- e) auf Vertagung des Tagesordnungspunktes;
- f) auf Übergang zur Tagesordnung;
- g) auf Vorstandsberatung;
- h) auf Unterbrechung der Sitzung.

(6) Anträge nach Absatz 5) Buchstaben a) bis h) können jederzeit, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners gestellt werden. Anträge auf Schluß der Debatte gelten nur für den jeweils in Beratung stehenden Sachverhalt oder Punkt der Tagesordnung und können nur von einem Mitglied der Kammerversammlung gestellt werden, das zu diesem Tagesordnungspunkt noch nicht gesprochen hat. Alle Anträge nach Absatz 5) Buchstaben a) bis h) sind vom Vorsitzenden sofort ohne Debatte zur Abstimmung zu bringen. Es ist lediglich einem Redner für und einem Redner gegen den Antrag das Wort zu erteilen. Alle übrigen Anträge zu Punkten der Tagesordnung werden in der Reihenfolge des Eingangs vorgelesen und nach der Debatte unbeschadet des § 13 zur Abstimmung gebracht.

§ 6

(1) Der Vorsitzende hat über jeden Gegenstand, der auf der Tagesordnung steht, die Beratung ausdrücklich zu eröffnen.

(2) Vor Eintritt in die Tagesordnung darf ein neuer Punkt nur auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn auf ausdrückliches Befragen kein Mitglied der Kammerversammlung widerspricht. Ein Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ oder ähnliches ist nicht zulässig.

(3) Dringlichkeitsanträge können behandelt werden, wenn der Vorstand vor Eröffnung der Kammerversammlung hierüber beschlossen hat.

(4) Die Kammerversammlung kann jederzeit beschließen, die Beratung gleichartiger oder verwandter Gegenstände zu verbinden.

§ 7

(1) Zum Wort berechtigt sind nur die Mitglieder der Kammerversammlung, die Mitglieder des Kammervorstandes, die Ressortleiter der Geschäftsführung und geladene Referenten, letztere nur zum Tagesordnungspunkt ihres Referates. Außerdem ist der Vertreter der Aufsichtsbehörde zum Wort berechtigt. Geladene Gäste können mit Zustimmung des Vorsitzenden das Wort ergreifen. Andere Zuhörer dürfen das Wort nur durch Beschluß der Kammerversammlung, der mit Mehrheit zu fassen ist, erhalten.

(2) Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Er kann von dieser Reihenfolge im Einvernehmen mit den bereits vorgemerkten Diskussionsrednern abweichen.

(3) Will sich der Vorsitzende an der Aussprache beteiligen, so gibt er für diese Zeit die Verhandlungsleitung ab.

(4) Die Ausführungen erfolgen grundsätzlich in freier Rede. Nur Berichterstatter dürfen schriftliche Ausarbeitungen verlesen.

(5) Antragsteller und Berichterstatter können sowohl vor Beginn, als auch nach Schluß der Beratung das Wort verlangen. Für das Schlußwort wird eine Redezeit von 5 Minuten festgesetzt.

(6) Außerhalb der Reihe ist das Wort zu erteilen:

- a) zu Geschäftsordnungsanträgen (§ 5 Abs. 5);
- b) dem Vertreter der Aufsichtsbehörde;
- c) dem Berichterstatter.

Der Vorsitzende kann jederzeit außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

Die Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung der zur Verhandlung stehenden Gegenstände beziehen und nicht länger als 2 Minuten dauern.

(7) Die Redezeit soll in der Regel nicht länger als 10 Minuten betragen. Berichterstatter können für ihren Bericht eine längere Redezeit beanspruchen. Zu jedem Tagesordnungspunkt kann vor Beginn der Aussprache die Redezeit je Redner mit einfacher Stimmenmehrheit festgelegt werden.

(8) Ist die Rednerliste erschöpft oder meldet sich niemand mehr zu Wort, so erklärt der Vorsitzende die Beratung für geschlossen.

§ 8

(1) Zur persönlichen Erklärung wird das Wort erst nach Schluß der Beratung und im Falle der Vertagung der Beratung am Schluß der Sitzung erteilt. Der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Angriffe, die in der Aussprache gegen seine Person erfolgt sind, zurückweisen oder eigene Ausführungen richtigstellen. Die Redezeit hierfür beträgt längstens 5 Minuten.

(2) Nach der Abstimmung kann das Wort zu einer persönlichen Erklärung zur Abstimmung erteilt werden, die auf Wunsch ins Protokoll aufgenommen wird.

§ 9

Der Vorsitzende ist verpflichtet, für einen geordneten Verlauf der Sitzung zu sorgen. Bei Unruhe ist nach einem Glockenzeichen des Vorsitzenden die Ruhe in der Kam-

merversammlung sofort wieder herzustellen. Der Vorsitzende kann die Kammerversammlung aufheben, wenn er sich nicht mehr Gehör verschaffen kann. Nötigenfalls verläßt er den Präsidentenstuhl, wodurch die Sitzung bis auf weiteres unterbrochen wird.

§ 10

(1) Wenn ein Redner vom Verhandlungsgegenstand abschweift, wird ihm nach dreimaliger Ermahnung durch den Vorsitzenden das Wort entzogen.

(2) Der Vorsitzende kann ein Mitglied der Kammerversammlung, das den Anstand, die parlamentarische oder akademische Sitte verletzt, von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedes der Kammerversammlung zur Ordnung rufen. Der Vorsitzende ist von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedes der Kammerversammlung berechtigt, ein Mitglied der Kammerversammlung nach einem zweiten notwendig gewordenen Ordnungsruf von der weiteren Teilnahme an der Sitzung auszuschließen.

(3) Über Einsprüche zu den Absätzen 1) und 2) entscheidet die Kammerversammlung.

§ 11

Zuhörer haben sich jeder Willensäußerung während der Sitzung zu enthalten. Wird durch ihr Verhalten der Verlauf der Sitzung beeinträchtigt, so kann der Vorsitzende einzelne oder alle Zuhörer von der weiteren Teilnahme an der Sitzung ausschließen.

§ 12

(1) Über Anträge wird mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden, soweit das Heilberufsgesetz, eine Satzung oder diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen.

Ein Antrag gilt mit einfacher Stimmenmehrheit als angenommen, wenn die Ja-Stimmen die Nein-Stimmen übersteigen. Ein Antrag ist abgelehnt, wenn die Nein-Stimmen die Ja-Stimmen übersteigen oder bei Stimmengleichheit.

Mitglieder der Kammerversammlung, die sich der Stimme enthalten, werden lediglich zur Feststellung der Beschlußfähigkeit mitgezählt.

(2) Der Vorsitzende eröffnet die Abstimmung. Wird vor der Abstimmung die Beschlußfähigkeit bezweifelt, so ist die Beschlußfähigkeit festzustellen.

(3) Bei Beschlußunfähigkeit hat der Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und den Termin der nächsten Sitzung zu verkünden.

(4) Ergibt sich die Beschlußunfähigkeit bei einer Abstimmung oder Wahl, so wird in der nächsten Sitzung die Abstimmung oder Wahl durchgeführt. Ein Antrag auf namentliche Abstimmung bleibt dabei in Kraft.

§ 13

(1) Bei der Abstimmung muß die Frage an die Kammerversammlung durch den Vorsitzenden so gestellt werden, daß sie mit Ja oder Nein zu beantworten ist. Dabei ist der Grundsatz maßgebend, daß der weitergehende Antrag vor dem weniger weitgehenden und der Abänderungsantrag vor dem Hauptantrag den Vorzug haben.

Während der Abstimmung sind Wortmeldungen oder Wortergreifungen unzulässig. Die Abstimmung beginnt, wenn der Vorsitzende zur Abgabe der Stimmen auffordert. Sie endet mit einer entsprechenden Feststellung des Vorsitzenden.

Bei Abstimmung gehen

- a) Anträge auf Vertagung;
 - b) Anträge auf Übergang zur Tagesordnung;
 - c) Anträge auf Vorstandsberatung
- in vorstehender Reihenfolge, auch wenn sie später gestellt werden, allen übrigen Anträgen vor.

(2) Die Abstimmung kann öffentlich oder geheim erfolgen.

(3) In der Regel geschieht die Abstimmung öffentlich, und zwar durch Erheben einer Hand mit Feststellung der Ja- und Nein-Stimmen und der Stimmenthaltungen.

(4) Schriftliche geheime Abstimmung hat zu erfolgen,

- a) wenn die Satzung dies bestimmt;
- b) wenn der Vorsitzende sie für erforderlich hält oder
- c) wenn sie von einem Mitglied der Kammerversammlung beantragt wird.

Sie geschieht durch Einwurf der Stimmzettel in einen geeigneten Behälter. Der Vorsitzende bestimmt Anwesende zum Sammeln und Auszählen der Stimmen. Das Ergebnis ist sofort nach Feststellung von dem Vorsitzenden bekanntzugeben.

(5) Namentliche Abstimmung kann bis zur Eröffnung der Abstimmung von einem Mitglied der Kammerversammlung beantragt werden; sie muß erfolgen, wenn sie von 5 Anwesenden verlangt wird. Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Aufruf der Mitglieder.

(6) In eigener Sache darf ein Mitglied der Kammerversammlung nicht mitstimmen. Dies gilt nicht für Wahlen.

(7) Wer bei der Abstimmung nicht anwesend ist, kann weder vor Beginn der Abstimmung, noch nach Beendigung der Abstimmung seine Stimme abgeben. Stimmübertragung ist nicht zulässig.

§ 14

(1) Bei Wahlen sind aus den Reihen der Kammerversammlung Bewerber vorzuschlagen. Der Vorsitzende hat festzustellen, ob der vorgeschlagene Kandidatur und Wahl annimmt. Wird ein Nichtanwesender zur Wahl vorgeschlagen, muß dem Vorsitzenden die schriftliche Zustimmung des Bewerbers vorliegen.

(2) Jedes Kammerversammlungsmitglied hat - sofern nichts anderes geregelt ist - so viele Stimmen, wie Bewerber zu wählen sind. Die Stimmen können nur Bewerbern gegeben werden in der Weise, daß nicht mehr aber auch nicht weniger Stimmen abgegeben werden können, als Sitze zu besetzen sind. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Stimmzahl. Bei Stimmengleichheit findet unter den stimmgleichen Bewerbern eine Stichwahl statt. Bei der Stichwahl ist der Bewerber gewählt, der von den gültig abgegebenen Stimmen die höchste Stimmzahl erhält. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los.

§ 15

Die Sitzung der Kammerversammlung wird geschlossen, wenn die Tagesordnung erledigt ist oder die Mehrzahl der Mitglieder der Kammerversammlung es beschließt. Der Vorsitzende kann die Verhandlung bis zur Dauer einer Stunde oder mit Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder der Kammerversammlung für eine längere Zeit unterbrechen.

§ 16

Über jede Sitzung der Kammerversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Der Sitzungsbericht muß enthalten:

- a) Tagesordnung und inhaltliche Wiedergabe der Diskussion mit Angabe der Redner;
- b) die zu den einzelnen Gegenständen gefaßten Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis;
- c) die Abstimmungslisten bei namentlichen Abstimmungen;
- d) die Namen der anwesenden und fehlenden Kammerversammlungsmitglieder;
- e) die Namen der gemäß § 7 Abs. 7 letzter Satz der Satzung von der Beschlußfassung ausgeschlossenen Kammerversammlungsmitglieder.

§ 17

Über Abweichungen von der Geschäftsordnung kann im Einzelfall nur mit zwei Drittel der anwesenden Kammerversammlungsmitglieder beschlossen werden, wenn die Beschlußfähigkeit gemäß § 7 Abs. 6 der Satzung gegeben ist.

II.

Kammervorstand

§ 18

(1) Die Einberufung des Vorstandes erfolgt durch den Präsidenten, der im Einvernehmen mit dem Vizepräsidenten Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung festsetzt.

(2) Die Einberufung des Vorstandes muß in der Regel 1 Woche vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen.

(3) Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 1 bis 17 entsprechend.

(4) Jedes Mitglied der Kammerversammlung ist berechtigt, für die Vorstandssitzungen Anträge zu stellen, die auf die Tagesordnung zu setzen sind.

III. Ausschüsse

§ 19

(1) Die Kammerversammlung wählt zur Vorbereitung der Beratungen und zur Unterstützung des Vorstandes Ausschüsse mit bis zu 7 Mitgliedern. Die Stärke der Ausschüsse bestimmt die Kammerversammlung am Beginn einer jeden Legislaturperiode.

(1) Jeder Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Ausschußvorsitzende beruft im Einvernehmen mit dem Präsidenten den Ausschuß ein, sooft es die Geschäfte erfordern. Bei Überschreitung der für die Ausschußtätigkeit festgesetzten Etatmittel ist die Einberufung der Ausschüsse vom Kammervorstand zu genehmigen.

§ 20

(1) Die Einberufung der Ausschüsse muß in der Regel 1 Woche vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen.

(2) Der Ausschußvorsitzende setzt im Einvernehmen mit dem Präsidenten Ort, Zeit und Tagesordnung der Ausschußsitzung fest und veranlaßt die entsprechenden Mitteilungen an die Ausschußmitglieder.

§ 21

Die Ausschüsse dürfen nur Beschlüsse zu solchen Punkten fassen, die ihnen von der Kammerversammlung oder vom Vorstand zur Beratung überwiesen oder für die sie aufgrund des Heilberufsgesetzes oder der Satzungen zuständig sind.

§ 22

(1) Die Ausschüsse haben über ihre Tätigkeit im Kammervorstand zu berichten. Diesbezüglich bestimmt der Ausschuß Berichterstatte. Die Berichterstattung erfolgt

grundsätzlich durch das über die Ausschußsitzung zu erstellende Protokoll, gegebenenfalls auch mündlich, falls der Ausschuß entsprechend beschließt oder der Vorstand dies wünscht.

(2) Das vom Ausschußvorsitzenden zu unterzeichnende Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Versendung des Protokolls ein schriftlicher Einspruch vorliegt.

§ 23

(1) Die Ausschüsse können zu ihrer Beratung Kammerangehörige hinzuziehen, wenn der Ausschuß die Notwendigkeit mit Mehrheit beschließt. In besonderen Fällen kann der Ausschuß auch Sachverständige zu seinen Verhandlungen mit beratender Stimme hinzuziehen.

(2) Jedes Mitglied der Kammerversammlung ist berechtigt, für die Ausschußsitzungen Anträge zu stellen, die auf die Tagesordnung zu setzen sind.

(3) Die Ausschüsse können für bestimmte Teile der Verhandlung Vertraulichkeit beschließen.

§ 24

Im übrigen gelten auch für die Ausschußsitzungen die §§ 1 bis 17 entsprechend.

IV. Geschäftsstelle

§ 25

Die Ärztekammer Westfalen-Lippe unterhält zur Durchführung ihrer Aufgaben eine Geschäftsstelle in Münster (Westfalen).

§ 26

Die Änderung dieser Geschäftsordnung bedarf der $\frac{2}{3}$ Mehrheit der gewählten Mitglieder der Kammerversammlung.

§ 27

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Mai 1984 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe vom 9. Februar 1955 in der Fassung vom 20. Juni 1956 (SMBL. NW. 21220) außer Kraft.

- MBL. NW. 1984 S. 211.

Einzelpreis dieser Nummer 1,90 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 8888/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 8888/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0341-194 X